

Wirtschaftskammer Österreich
Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien

Präsidium
Wirtschaftskammer Tirol
Wilhelm-Greil-Straße 7 | 6020 Innsbruck
T 05 90 90 5-1248 | F 05 90 90 5-51431
E praesidium@wktiroel.at
W WKO.at/tirol

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Up/18/95/TF

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
WSU/Mag.Jahn/mn

Durchwahl
1270

Datum
12. November 2018

Bundesgesetz, mit dem das Altlastensanierungsgesetz, das Umweltförderungsgesetz und das Umweltkontrollgesetz geändert wird (ALSAG-Novelle 2019); Stellungnahme

Die Wirtschaftskammer Tirol schließt sich der kritischen Vorbegutachtung und den Stellungnahmen zu den Arbeitsentwürfen aus 2015 und 2016 durch die umweltpolitische Abteilung von DI Dr. Thomas Fischer ausdrücklich an.

Als sehr positiv zu bewerten ist, dass keine Abgabenerhöhung vorgeschlagen wird.

Wir regen an, bei den Begriffsbestimmungen zwischen den Begriffen „Ablagerung“ und „Lagerung“ zu unterscheiden und diese zu trennen, da eine Abgrenzung wichtig ist (Ablagerung endgültig, Lagerung temporär). Außerdem sollte klargestellt werden, dass eine Beitragspflicht nach ALSAG nur bei einer „Ablagerung“, nicht bei einer (unzulässigen) Zwischenlagerung und nur dann schlagend wird, wenn die Fristen gemäß § 15 Abs 5 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG) überschritten werden. „Unzulässige Zwischenlagerungen“ sollen als Verwaltungsübertretung nach § 79 Abs 2 Z 3 AWG abgehandelt werden und nicht eine Beitragspflicht nach ALSAG auslösen.

Wir unterstützen die entschiedene Ablehnung des § 7 Abs 1a sowie des § 21 Abs 1 des Entwurfs vollinhaltlich. Keine Ausnahme von der Beitragspflicht bei nachträglich erwirkten Bewilligungen und die gesetzliche Vermutung über die Verursachung eines kontaminierten Standortes gehen zu weit.

Der Altlastensanierungsbeitrag stellt eines der größten finanziellen Risiken für die davon betroffenen Unternehmen dar. Ursachen dafür sind die sehr strengen gesetzlichen Rahmenbedingungen, hohe Beitragssummen und eine geringe Planungs- und Rechtssicherheit, welche aus folgenden Faktoren resultieren:

Es müssen bereits vor der beitragsrelevanten Tätigkeit alle erforderlichen Genehmigungen, Anzeigen und sonstigen rechtlichen Vorgaben erfüllt sein. Eine nachträgliche Genehmigung ändert nichts an einer Beitragspflicht. Gerade diesen Umstand bekräftigt der vorliegende Novellentwurf, was unserer Forderung nach einer nachträglichen Genehmigungsfähigkeit auch bei beitragsrelevanten Tatbeständen diametral entgegensteht.

Wenn in den Erläuterungen auf die Rechtsprechung des VwGH Bezug genommen wird, so erklärt dies sachlich in keiner Weise, warum im Altlastensanierungsrecht keine nachträgliche Genehmigungsfähigkeit möglich gemacht werden kann. Es ist sachlich nicht gerechtfertigt, wenn wegen kleinen formalen Versäumnissen, wie zB dem Übersehen einer Anzeige, massive finanzielle Konsequenzen wie ein Altlastensanierungsbeitrag drohen. Der Gesetzgeber sollte dringend Überlegungen anstellen, den Altlastensanierungsbeitrag nicht an formalrechtliche Erfordernisse, sondern an tatsächlich umweltschädliches Verhalten zu knüpfen. Es wird daher angeregt, dass nachträglich erteilten Bewilligungen, Anzeigen oder Nichtuntersagungen eine abgabenrechtliche Wirkung für die Vergangenheit iS des § 295a BAO zukommen soll.

Ebenso wird angeregt, die Ausdehnung der Anzeigepflicht der Behörden von möglicherweise beitragsrelevanten Sachverhalten beim Zoll gemäß § 9a der Novelle mitsamt der Anzeigepflicht zu streichen. Diese Anzeigepflicht steht dem in anderen anlagerechtlichen Materiengesetzen verfolgten Grundsatz „Beraten statt Strafen“ diametral entgegen. Ziel des Altlastenbeitragsrechts soll die Sanktionierung von umweltschädlichem Verhalten sein, nicht die generelle Schaffung einer Einnahmequelle für die öffentliche Hand vor allem auf Kosten der Abfall- und Recyclingunternehmen.

Dass Verpackungen und Konditionierungsmittel in die Abfallmasse als Bemessungsgrundlage mit einzurechnen sind, entbehrt jeder sachlichen Rechtfertigung, es wird angeregt, § 5 des Novellentwurfes zu ändern, indem klargelegt wird, dass Verpackungen und Konditionierungsmittel nicht in die Bemessungsgrundlage einzurechnen sind.

Zum neu vorgesehenen Verfahrensrecht für Altlastensanierungsmaßnahmen wird angeregt, die Möglichkeit einer Änderungsanzeige für Änderungen von Altlastensanierungsprojekten aufzunehmen, und die neuen verfahrensrechtlichen Bestimmungen nach einem Zeitraum von ca. 3 Jahren einer Evaluierung zu unterziehen, um Potentiale zur Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung erkennen und nutzen zu können. Insbesondere kann die Geltung einer Altlastensanierungsgenehmigung auch für den Zeitraum nach Beendigung der Sanierung, also die zeitliche Abgrenzung zu anderen Materiengesetzen noch geschärft werden.

Die Altlastenbeurteilungsverordnung 2019 stellt Richtwerte und Kriterien auf, anhand derer zu beurteilen ist, ob ein Standort als erheblich kontaminiert gilt, und anhand derer zu beurteilen ist, wann ein Standort als dekontaminiert gilt. Es wird angeregt, die im Anhang 2 der Recycling-Baustoffverordnung (RBV) angegebenen Grenzwerte für das Vorhandensein von Schadstoffen in Recyclingprodukten mit diesen Grenzwerten abzustimmen, sodass der Einsatz von Recyclingbaustoffen immer dann möglich ist, wenn dadurch keine Kontamination iS der Altlastenbeurteilungsverordnung zustande kommt.

Freundliche Grüße

WIRTSCHAFTSKAMMER TIROL



Dr. Jürgen Bodenseer
Präsident



Mag. Evelyn Geiger-Anker
Direktorin